

privaten Kleinbetrieben, einen Planvorschlag einzureichen, um eine verwaltungsrechtliche Verpflichtung handelt, die gegenüber dem zuständigen staatlichen Organ besteht. Das gleiche gilt für die Berichterstattung, die den Inhabern dieser Betriebe gegenüber den zuständigen staatlichen Organen obliegt.

Mit der Übergabe eines entsprechend den staatlichen Auflagen aufgestellten Planvorschlags und des ausgefüllten Berichterstattungsbogens an die zuständigen staatlichen Organe ist die Pflicht eines Handwerkers bzw. Gewerbetreibenden insoweit erfüllt. Wenn im vorliegenden Falle der Rat des Kreises (Abt. Örtliche Versorgungswirtschaft) und die Kreisstelle für Statistik bestimmt haben, daß der Verklagte beides bei der Klägerin einzureichen und diese eine Koordinierung der Angaben sämtlicher Betriebe ihrer Branche vorzunehmen hat, so sind dadurch keine zivilrechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien entstanden. Durch die Entgegennahme der entsprechenden Unterlagen des Verklagten wurde die Klägerin nicht für diesen, sondern für die zuständigen Staatsorgane tätig. Sie erfüllt damit nicht eine dem Verklagten obliegende Pflicht, sondern eine ihr von den zuständigen staatlichen Organen erteilte Weisung. Das Bezirksgericht hat deshalb zu Unrecht angenommen, die Klägerin sei auf Grund eines Dienstleistungsvertrags bzw. eines sonstigen zwischen den Parteien zustande gekommenen Zivilrechtsverhältnisses tätig geworden, woraus sich der von ihr geltend gemachte Vergütungsanspruch ableite.

Das Urteil des Bezirksgerichts war demnach wegen Verletzung der §§ 612 ff. BGB gemäß § 11 Abs. 1 AEG i. V. m. entsprechender Anwendung von § 564 ZPO aufzuheben. In ebenfalls entsprechender Anwendung des § 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO hatte der Senat in der Sache selbst zu entscheiden und die Berufung als unbegründet zurückzuweisen, da die Aufhebung des Urteils pur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf den festgestellten Sachverhalt erfolgte und die Sache zur Endentscheidung reif war.

§§ 823, 254 BGB; § 64 Abs. 1 SVO; §§ 139, 287 ZPO.

1. Zu dem nach § 823 BGB zu ersetzenden Schaden gehören auch die Aufwendungen, die dem Geschädigten zur Wiederherstellung seiner Gesundheit durch die Sozialversicherung gewährt worden sind. Insoweit gehen die Ansprüche nach § 64 Abs. 1 SVO auf die Sozialversicherung über.

2. Können bei einem Regreßanspruch der Sozialversicherung die für Leistungen des Gesundheitswesens tatsächlich entstandenen Kosten nicht bis ins einzelne nachgewiesen werden, so hat das Gericht auf der Grundlage der von der Zentralverwaltung für Sozialversicherung erarbeiteten pauschalen Berechnungssätze für Regreßfälle die Schadenshöhe zu schätzen, wobei das übrige Beweisergebnis zu berücksichtigen ist.

3. Die Feststellung eines behaupteten Mitverschuldens an einer unerlaubten Handlung bedarf in dem einem Strafverfahren folgenden selbständigen Zivilprozeß insbesondere dann der Beweiserhebung, wenn Behauptungen nicht mit den Feststellungen im Strafurteil übereinstimmen. In diesem Fall genügt es nicht, sich lediglich auf das Strafurteil zu beziehen.

BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 28. September 1973 — Kass. C 29/73.

Der Verklagte wurde im Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Körperverletzung zum Ersatz des dem Geschädigten N. entstandenen Schadens von 403,11 M

und zur Zahlung von 100 M Schmerzensgeld verurteilt. Die weitergehende Forderung auf Zahlung von Schmerzensgeld in Höhe von 400 M wurde abgewiesen und die dem Geschädigten entstandenen Auslagen je zur Hälfte dem Verklagten und dem Geschädigten auferlegt.

Auf der Grundlage dieses Strafurteils hat der Kläger, der FDGB-Kreisvorstand, Verwaltung der Sozialversicherung, Klage erhoben und für die von ihm dem Geschädigten gewährten Sozialleistungen Regreßansprüche in Höhe von 472,45 M geltend gemacht. Diese Ansprüche wurden in Höhe von 375,40 M durch eine Bescheinigung des Beschäftigungsbetriebes des Geschädigten belegt. Es handelt sich dabei um das dem Geschädigten während der Arbeitsunfähigkeit gezahlte Krankengeld.

Das Kreisgericht hat den Verklagten zur Zahlung von 187,70 M verurteilt, den weitergehenden Antrag abgewiesen und die Kosten des Verfahrens zu zwei Dritteln dem Kläger und zu einem Drittel dem Verklagten auferlegt. Es hat seine Entscheidung damit begründet, daß den Geschädigten ein auf 50 Prozent zu bemessendes Mitverschulden treffe. Dies ergebe sich aus dem Strafurteil, wonach die Auslagen des Geschädigten auch diesem zur Hälfte auferlegt wurden. Da der Kläger außer dem gezahlten Krankengeld seine Forderung nicht habe beweisen können, hätte nur der Verklagte nur zur Zahlung der Hälfte dieses Krankengeldes verpflichtet werden können.

Der gegen dieses Urteil gerichtete Kassationsantrag des Direktors des Bezirksgerichts hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht ist der ihm nach § 139 ZPO obliegenden Aufklärungspflicht nur in ungenügender Weise nachgekommen und hat außerdem aus dem Strafurteil fehlerhafte Schlußfolgerungen zur Frage eines mitwirkenden Verschuldens des Geschädigten N. gezogen, so daß es zu einer fehlerhaften Entscheidung gelangt ist, die das Gesetz verletzt (§ 823 BGB i. V. m. § 64 Abs. 1 SVO, § 287 ZPO).

Für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch ist davon auszugehen, daß der Verklagte nach § 823 BGB für den Schaden verantwortlich ist, der dem Geschädigten M. durch die vom Verklagten begangene Körperverletzung zugefügt wurde. Dazu gehören auch die Aufwendungen, die dem Geschädigten zur Wiederherstellung seiner Gesundheit von der Sozialversicherung gewährt worden sind. Insoweit gehen nach § 64 Abs. 1 SVO die sich aus § 823 BGB ergebenden Schadenersatzansprüche auf die Sozialversicherung über. Von dieser rechtlichen Konzeption sind das Kreisgericht und auch die Parteien ausgegangen.

Soweit das Kreisgericht und der Verklagte bei der Beurteilung der Sache die Auffassung vertreten, daß den Geschädigten ein Mitverschulden treffe, das auf 50 Prozent zu bemessen sei, sind dafür weder im Strafverfahren noch im vorliegenden Verfahren Feststellungen getroffen worden. Keinesfalls konnte das Kreisgericht seine diesbezügliche Auffassung auf das Strafurteil stützen, denn die Verteilung der dem Geschädigten entstandenen Verfahrenskosten beruht ausschließlich darauf, daß dessen Schmerzensgeldanspruch von 500 M auf 100 M herabgesetzt wurde. Auch sonst ist im Strafurteil nicht zu erkennen, daß von einem Mitverschulden des Geschädigten ausgegangen wurde; vielmehr ist der Verklagte zur Erstattung der materiellen Schadenersatzansprüche in voller Höhe verpflichtet worden. Die vom Strafurteil abweichende Auffassung des Kreisgerichts hinsichtlich eines Mitverschuldens des Geschädigten wäre nur auf Grund einer eigenen Beweisaufnahme möglich gewesen, wenn sich in deren Ergebnis der Sachverhalt anders als im Strafverfahren dargestellt hätte; denn da es sich im vorliegenden Verfahren um eine selbständige Zivilrechtssache handelt, war die Zivilkam-